

RS Vwgh 1994/8/18 93/16/0131

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1368;

ABGB §449;

ABGB §451;

GebG 1957 §33 TP12 Abs2;

GebG 1957 §33 TP18 Abs1;

Rechtssatz

Davon, daß Einverleibung und Pfandvertrag verschiedenartige Vorgänge sind, ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, weil im § 33 TP 12 Abs 2 GebG lediglich für den Fall, daß in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, die Einverleibungsbewilligung als Hypothekarvertrag fingiert wird. Jedes Rechtsgeschäft unterliegt aber für sich einer der in den einzelnen Traifposten des § 33 GebG aufgezählten Gebühren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160131.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at